

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 5, Jahrgang 2014, vom 12.03.2014

Inhaltsverzeichnis:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahre 2014.....1
2. 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....2
3. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 12 „Gewerbegebiet an der B 8“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB.....4
4. 2. Änderung des Bebauungsplanes H 17 „Klosterstraße/ Feldstraße“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....6
5. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB.....8
6. 4. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....9



1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahre 2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) i.V.m. Nr. 4.6 Ziff. 4 der Anlage III der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NW Nr. 6 vom 21.02.2000, S. 54) in den derzeit geltenden Fassungen wird für die Stadt Rees verordnet:

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 5, Jahrgang 2014, vom 12.03.2014, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Rees dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. Sonntag, **23.03.2014**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Sonntag, **06.04.2014**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(gilt nur für Verkaufsstellen im Gewerbegebiet „Empeler Straße/Melatenweg“)
3. Sonntag, **18.05.2014**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
4. Sonntag, **19.10.2014**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
5. Sonntag **07.12.2014**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(ausgenommen von dieser Regelung sind die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Rees „Empe-
ler Straße/Melatenweg“)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 LÖG-NRW Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG-NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € ge-
ahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Rees, den 04.03.2014

Stadt Rees
Der Bürgermeister
-örtliche Ordnungsbehörde-

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**2. 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees im be-
schleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

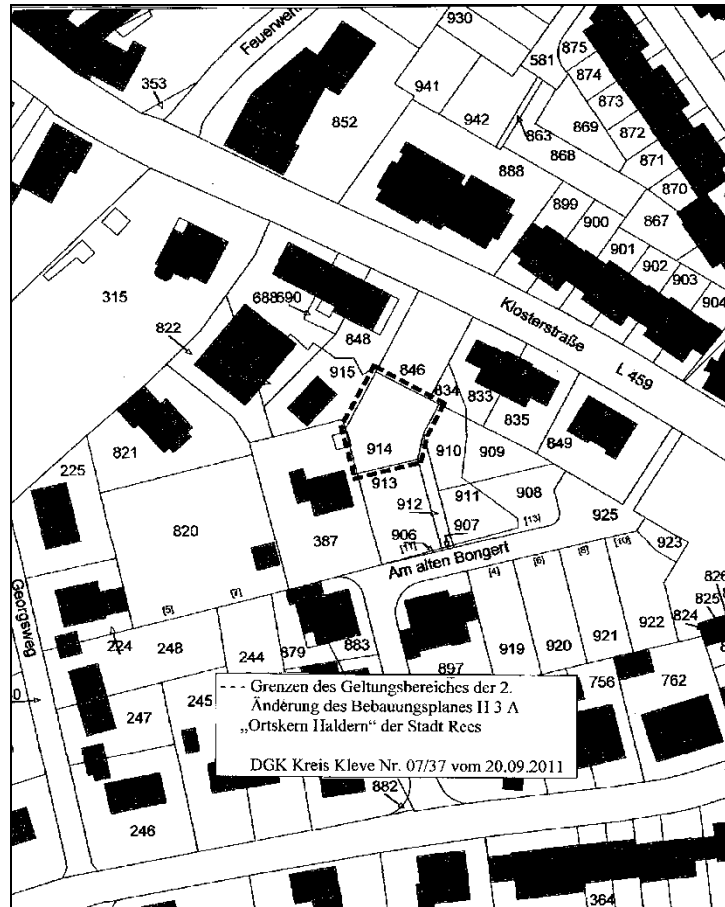
Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW. S. 878), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ge-
setzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), hat der Rat der Stadt Rees am 20.02.2014 die 2. Änderung
des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung
der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist eine Anpassung/ Erweite-
rung der überbaubaren Flächen auf der Parzelle 914, Flur 18, Gemarkung Haldern. Des Weiteren
wird auf der Parzelle 912, Flur 18, Gemarkung Haldern ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festge-
setzt.

Bestandteile des Bebauungsplanes sind die Entscheidungsbegründung gem. § 9 (8) BauGB und der Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung.

Das Änderungsverfahren wurde als beschleunigtes Planverfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Der Gesetzgeber sieht in diesem Verfahren von einer separaten Umweltprüfung ab.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 21.02.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 12 „Gewerbegebiet an der B 8“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

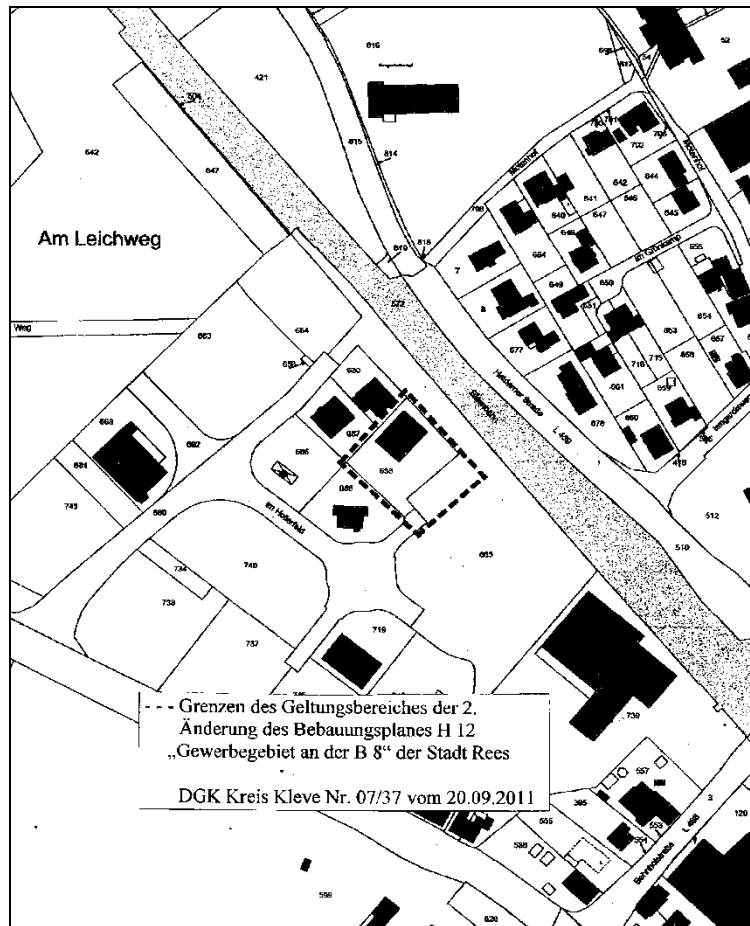
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 12 „Gewerbegebiet an der B 8“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen.

Gegenstand der Änderung ist die Einbeziehung eines Teilbereiches der öffentlichen Verkehrsfläche als gewerbliche Baufläche. Für diesen Teilbereich der Parzelle 660 sowie für eine Teilfläche des Grundstückes 665, Flur 10, Gemarkung Haldern wird die überbaubare Fläche erweitert. Art und Maß der baulichen Nutzung werden unverändert mit einer GRZ von 0,8, einer GFZ von 1,6 und max. II Vollgeschossen beibehalten.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 12 „Gewerbegebiet an der B 8“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 12 „Gewerbegebiet an der B 8“ mit Begründung in der Zeit **von Mittwoch, den 19.03.2014 bis Dienstag, den 22.04.2014 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

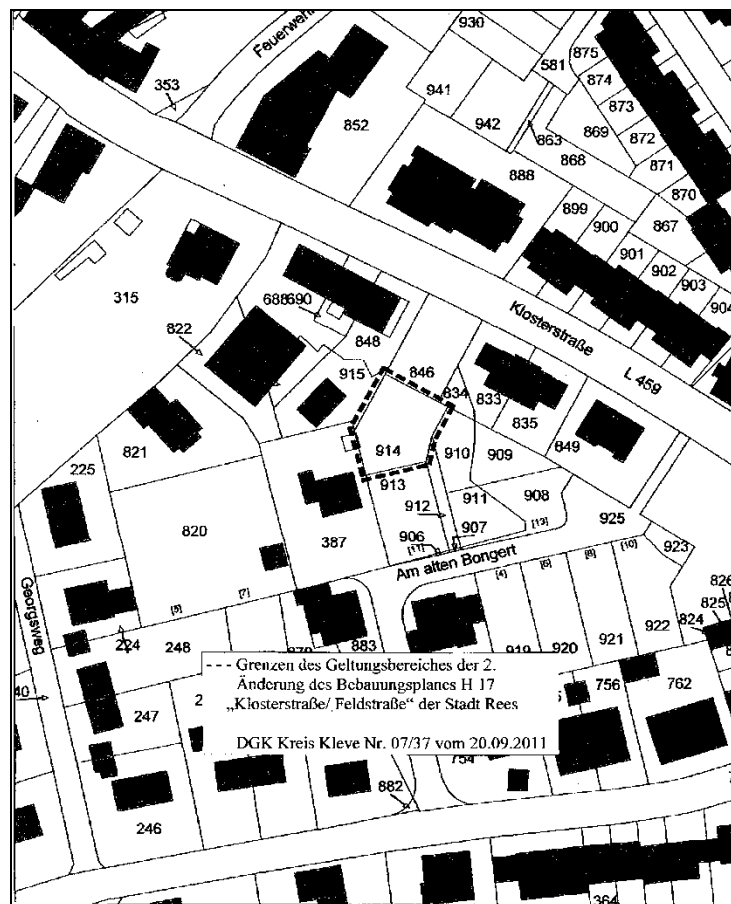
Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 13.02.2014 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 12 „Gewerbegebiet an der B 8“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 14.02.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 17 „Klosterstraße/ Feldstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes H 17 „Klosterstraße/ Feldstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes H 17 „Klosterstraße/ Feldstraße“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt

Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes H 17 „Klosterstraße/ Feldstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 21.02.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

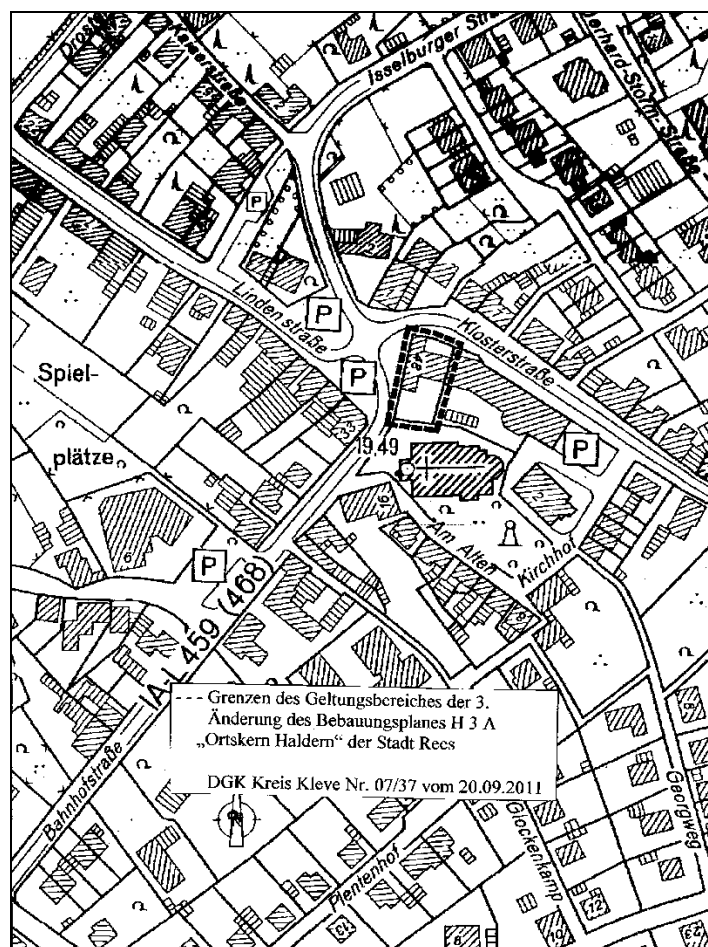
Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen.

Für das Grundstück 540, Flur 18, Gemarkung Haldern wird die überbaubare Fläche im rückwärtigen Bereich erweitert bis an die Grundstücksgrenze der Parzelle 566. Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird die 11. vereinfachte Änderung aufgehoben.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ mit Begründung in der Zeit **von Mittwoch, den 19.03.2014 bis Dienstag, den 22.04.2014 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während

der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 13.02.2014 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 14.02.2014

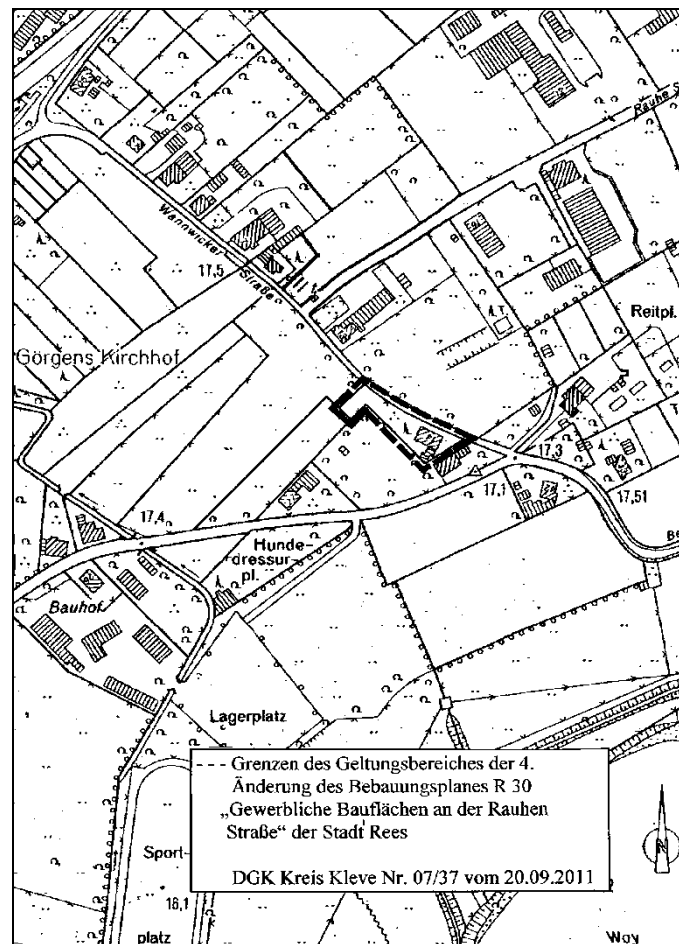
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**6. 4. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW. S. 878), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), hat der Rat der Stadt Rees am 20.02.2014 die 4. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Gemäß § 13a BauGB erfolgte die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gegenstand der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ ist die Herausnahme der Parzelle 55, Flur 11, Gemarkung Rees aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Entscheidungsbegründung gem. § 9 (8) BauGB, der Umweltbericht sowie der Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 21.02.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

